



LANDKREIS
CLOPPENBURG

WIR ISTHIER.

Begründung

zur

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Lethetal“

(LSG CLP 30)

Gemeinde Garrel

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	4
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz	5
3.2	Bestehende Schutzgebietsverordnung	5
3.3	Geschützte Biotope	5
4	Inhalte der Verordnung	5
4.1	Schutzzweck.....	5
4.2	Verbote und Gebote	6
4.3	Freistellungen	8
4.3.1	Eigentumsrechte und öffentliche Belange.....	8
4.3.2	Jagdausübung	9
5	Rechtliche Befugnisse und Hinweise.....	9
5.1	Anordnungsbefugnis.....	9
5.2	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	9
5.3	Sonstige Hinweise	10

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das LSG 4

Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des LSG 6

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 7

Anhang

Anhang 1: Schutzgebietsverordnung vom 31.07.1992 11

Anhang 2: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH – Richtlinie im Bereich Nord 16

Anhang 3: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH – Richtlinie im Bereich Süd 17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Überarbeitung der bestehenden Schutzgebietsverordnung ergibt sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie = Fauna Flora Habitat - Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Um den darin formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss die bestehende Verordnung angepasst werden. Für den Bereich des Lethetals wird den Anforderungen durch eine explizite Berücksichtigung der in der FFH – Richtlinie benannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Garrel, ca. sechs Kilometer nordöstlich der Ortslage von Garrel. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) entspricht im Wesentlichen der bestehenden Abgrenzung des LSG. Ausgenommen von den Regelungen des LSG wurden jedoch eine Ackerfläche, die nicht dem Schutzziel entspricht, sowie der Bachlauf der Lethe inklusive der angrenzenden Gewässerrandstreifen. Für das eigentliche Gewässer wird das Verfahren zur Sicherung entsprechend dem Erlass der Obersten Naturschutzbehörde in der Zuständigkeit des Landkreises Oldenburg durchgeführt.

Das LSG hat in der nunmehr vorliegenden Ausdehnung eine Fläche von rd. 69 ha. Auf Grund der Grenzänderung ergibt sich eine Verkleinerung der Fläche des LSG von 8 ha.

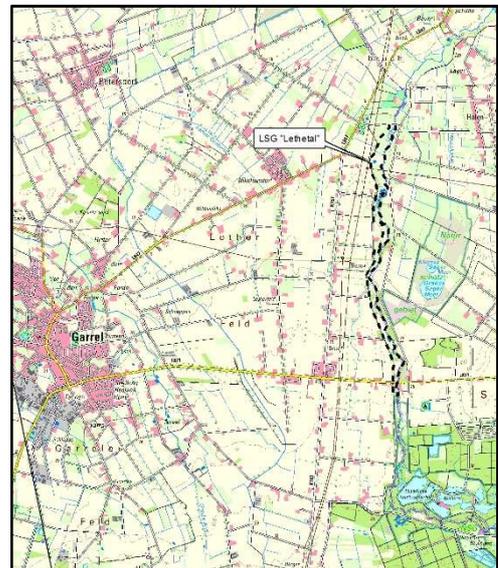


Abb. 1: Übersicht über das LSG

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und bildet die östliche Grenze der naturräumlichen Einheit der „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten“. Die Talsandplatten sind charakterisiert als ebenes, grundwassernahes Talsandgebiet, das von zahlreichen kleineren mit Niedermoor gefüllten Senken und Rinnen durchzogen ist. Die potentiell natürliche Vegetation der Sandbereiche stellt der Eichen-Birken-Wald dar, welcher jedoch nur noch in Relikten vorhanden ist.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH - Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet deren Erfüllung in der Anpassung der vorhandenen Schutzgebietsverordnung.

3.2 Bestehende Schutzgebietsverordnung

Für das Gebiet wurde am 31.07.1992 durch den Landkreis Cloppenburg die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ mit der Ordnungsnummer LSG CLP 10 erlassen (vgl. Anhang). Die Unterschutzstellung sollte die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung des Gebietes sicherstellen. Berücksichtigt sind dabei insbesondere der Bachlauf, Wälder und Grünland sowie die Niedermoorbereiche als typische Elemente einer Aue bzw. Gewässerniederung.

3.3 Geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches des Schutzgebietes finden sich auf einer Fläche von rd. 17 ha Biotope, die nach den Regelungen des § 30 BNatSchG bereits einem strengen gesetzlichen, nicht an ein besonderes Verfahren gebundenen Schutz unterliegen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen verboten. Betroffen von dem Biotopschutz sind

1. Sumpf- und Niedermoorbiotope,
2. Grünland und
3. Flutrasen.

Diese werden durch den Lebensraumtypen 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (*Quercus robur*) ergänzt. Insgesamt wird eine Fläche von rd. 3,2 ha von Lebensraumtypen der EU - Richtlinie eingenommen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 26 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung als Landschaftsschutzgebiet rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt. Der allgemeine Inhalt des Schutzzwecks entspricht weitgehend dem der bestehenden Verordnung.

Ergänzt wurde der Schutzzweck um die explizite Erwähnung der FFH – relevanten Lebensraumtypen

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene (Lebensraumtyp 9190) und
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430).

Diese besitzen den Wertungskriterien der FFH – Richtlinie zufolge eine besondere Bedeutung und sind im Bereich des Lethetals auch im Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (FFH Gebiet Nr. 012) zu sehen. Eine Abbildung mit der Lage der Lebensraumtypen ist im Anhang zur Begründung vorhanden, genauere Kartenwerke können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg eingesehen werden.

Tab. 1: Lebensraumtypen im Geltungsbereich des LSG

Klartext Bezeichnung	LRT – Nr.
<p><u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>	9190
<p><u>Feuchte Hochstaudenfluren</u></p> <p>Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>	6430

4.2 Verbote und Gebote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck

zuwiderlaufen. Eine besondere Bedeutung kommt in Landschaftsschutzgebieten bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu.

Die in der Verordnung formulierten Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzieles wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer etc. über Gebühr oder der bestehenden naturschutzfachlichen Festlegungen ist somit nicht oder nur geringfügig gegeben. Durch Verbote sollen die herrschenden Standortverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand der vorhandenen Biotope gesichert werden. Dazu gehört auch, Störungen durch Besucher etc. möglichst weitgehend zu vermeiden, um weiterhin ein ganzheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der bestehenden Verordnung getroffenen Festlegungen, werden jedoch an die heutigen rechtlichen Verhältnisse und Anforderungen angepasst und ergänzt.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenaufgaben oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Tab. 2: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
Flächen, die dem Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, zu nutzen, einer Beweidung zuzuführen oder zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, Gehölze ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzubringen,	Grundsätzlicher und umfassender Schutz des für das Gebiet maßgeblich wichtigen und prägenden Lebensraumtyp „Eichenwald auf Sandebene“ durch Nutzungsaufgabe und Abstimmung von ggf. einzubringenden Gehölzen.	Nein
Flächen, die dem Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, umzubereiten oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,	Grundsätzlicher und umfassender Schutz der für das Gebiet maßgeblich wichtigen und prägenden Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“	Ja
Bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen Wege auszubauen,	Erhalt des Landschaftsbildes und Vermeidung von Flächenverlusten.	Ja
Innerhalb des Lebensraumtyps der Eichenwälder das Wild zu füttern oder zu kirren,	Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Florenverfälschung durch Eutrophierung.	Nein

Verbot / Gebot	Zielstellung	In Alt-Vo vorhanden
die Bodengestalt, den Wasserhaushalt einschließlich des Grundwassers oder die Gewässersohle zu verändern,	Erhalt der Standortverhältnisse (trocken, nass, nährstoffarm) als unabdingbare Basis für den Erhalt der Lebensräume und der Landschaft.	Ja
Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, Grünland, Brachflächen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Kahlschläge durchzuführen, nicht standortheimische Gehölze einzubringen, Freiflächen außerhalb des Waldes aufzuforsten,	Erhaltung des einzigartigen und schutzwürdigen Landschaftsbildes	Ja
das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,	Sicherung des ungestörten Naturgenusses und der ruhigen Erholung in der Landschaft. Allgemeine Vermeidung von Störungen insbesondere für Tierarten.	Ja

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche zur Erreichung der Schutzziele notwendig sind, sind in der Verordnung auch generelle Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Die Listung der Freistellungen dient dazu eindeutig klar zu stellen, dass diese Handlungen mit den Schutzziele vereinbar sind.

4.3.1 Eigentumsrechte und öffentliche Belange

Die Freistellungen entsprechen mit Ausnahme der einjährigen Zwischennutzung von Grünland zu Ackerland den bestehenden Freistellungen. Mit den Freistellungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Eigentum an den Flächen bzw. die damit verbundenen Rechte nur in einem unbedingt zwingenden Umfang eingeschränkt werden sollen und eindeutig festzulegen, welche relativ häufig wiederkehrenden Handlungen grundsätzlich mit den Zielen des LSG vereinbar sind.

Insbesondere betroffen von dem Gebietsschutz ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zur Klärstellung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere auch die Grünlandnutzung, durch die Verordnung nur im notwendigen Umfang eingeschränkt werden soll, ist die ord-

nungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen nach § 3 dieser Verordnung sowie die Errichtung von grundwassergespeisten Weideetränken zur Versorgung des Weideviehs freigestellt.

Da jedoch bei Errichtung baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Gebietes nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, steht dieses unter Zustimmungsvorbehalt. Damit kann die Anordnung der baulichen Anlagen und deren Volumen im Sinne des Schutzgebietes abgestimmt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass die Weidehaltung und die Erhaltung des Grünlandes für das Schutzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Eine Nutzungsaufgabe ist nicht im Sinne des Gebietsschutzes.

Freigestellt von den Verboten der Verordnung sind Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, die Unterhaltung der Wege inkl. der Erhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der Wegedecke in der gleichen Breite, der Wegesicherung etc. Damit können derartige Arbeiten ohne weitere Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Die Entnahme von Gehölzen, deren Pflanzung und die Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in der Verordnung wegen der grundsätzlichen Bedeutung für das Schutzgebiet unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Soweit im Gebiet eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden sollte, kann dieses jedoch auf formell kurzem Weg und in der Entscheidungsbefugnis von Eigentümer und Naturschutzbehörde erfolgen.

4.3.2 Jagdausübung

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht nicht den Schutzzielen der LSG Verordnung. Zur Ausübung der Jagd sind auch Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze und Leitern zulässig. Ausgeschlossen ist jedoch zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen die Anlage von Kirsungen und Fütterungen innerhalb des Lebensraumtyps „Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebene“

5 Rechtliche Befugnisse und Hinweise

5.1 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

5.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung des „Lethetal“ zum LSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG)

5.3 Sonstige Hinweise

Die §§ 8 und 10 der LSG Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg

Johann Wimberg

Landrat

Anhang 1: Schutzgebietsverordnung vom 31.07.1992

Verordnung

vom 31.7.1992 über das Landschaftsschutzgebiet CLP 10 "Lethetal" in den Gemeinden Emstek und Garrel, Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Seite 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. Seite 86) i. V. m. § 36 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Kreistag in der Sitzung vom 23.6.1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Emstek und Garrel, Landkreis Cloppenburg, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Lethetal" erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet ist 188 ha groß.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der Autobahn in der Gemeinde Emstek und Beverbruch in der Gemeinde Garrel.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 durch ein Punktraster dargestellt. Die Außenkante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- 2 -

Die Karten sowie die Landschaftsschutzverordnung liegen beim Landkreis Cloppenburg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden Emstek und Garrel, Rathaus, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines von einem naturnahen Bachlauf durchflossenen, mit standorttypischen Laubwäldern, Grünlandflächen und niedermoorartigen Bereichen durchsetzten geomorphologisch gut ausgeprägten Niederung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (einschließlich des durchgängigen, ökologisch funktionsfähigen Fließgewässers) und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.

§ 4

Schutzbestimmungen

Im Schutzbereich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen, wie:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, ortsfester oberirdischer Draht- und Rohrleitungen, Bild- und Schrifttafeln, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen. Ausgenommen sind nach der Nieders. Bauordnung freigestellte landwirtschaftliche Bauvorhaben und Änderungen in und an vorhandenen Gebäuden ohne die Grundfläche und die Höhe zu verändern; Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem Schülertransport dienen bis zu 20 m² Grundfläche; Hinweisschilder an öffentlichen Straßen über das Fahrverhalten; Wildfütterungsstände und Hochsitze mit einer Nutzfläche bis zu 4 m²;
- b) Wege auszubauen;
- c) die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;

- 3 -

- 3 -

- d) Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- e) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
- f) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- g) Freiflächen aufzuforsten;
- h) Wald umzuwandeln;
- i) in Laubwaldbeständen Kahlschläge von über 1,0 ha Größe oder maximal 50 % einer zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen;
- j) Feldgehölze, Baumreihen- oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;
- k) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen;
- l) die Bodengestalt zu verändern;
- m) außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen.

§ 5

Freistellung

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung, sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig genehmigte Veränderungen;
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Dränagen, einschließlich der Erneuerungen defekter Dränagestränge;
- c) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, das Freischneiden von erforderlichen Lichtraumprofilen sowie die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
- d) die einjährige ackerbauliche Zwischennutzung von ackerfähigen Grünlandflächen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, ausgenommen der nach § 28 a Nieders. Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten

- 4 -

- 5 -

§ 8

Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Cloppenburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Nieders. Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG können gemäß § 66 des NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

- 6 -

- 6 -

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Cloppenburg vom 10.10.1950, bekanntgegeben in "Der Münsterländer Nr. 239 vom 13.10.1950, für das Landschaftsschutzgebiet CLP 44 "Lethetal" außer Kraft.

4590 Cloppenburg, 31.7.1992

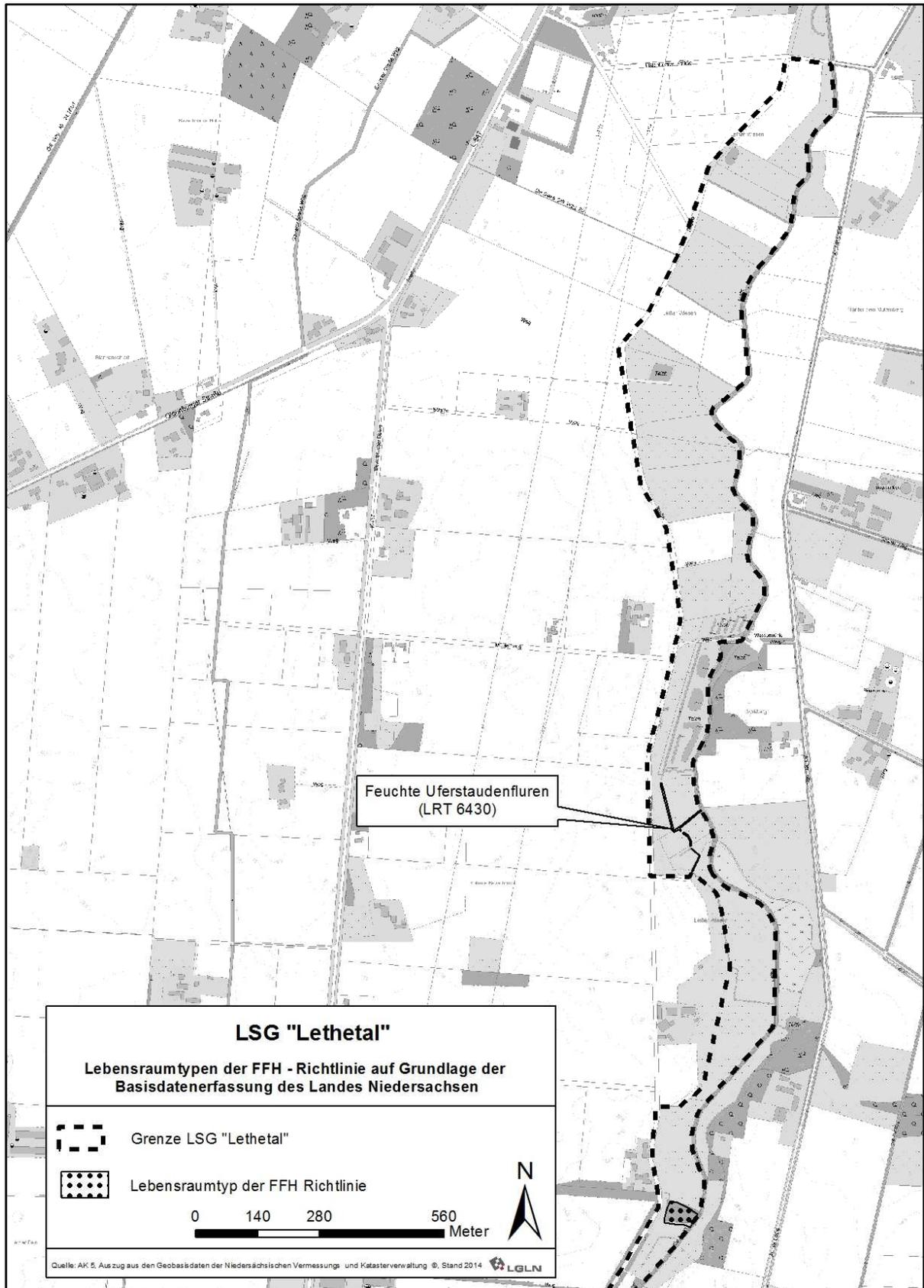
Landkreis Cloppenburg


Große Beilage
Landrat




Rausch
Oberkreisdirektor

Anhang 2: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH – Richtlinie im Bereich Nord



Anhang 3: Karte der FFH - Lebensraumtypen der FFH – Richtlinie im Bereich Süd

